

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 5 (1939)

Heft: 79

Artikel: Beschluss der Paritätischen Kommission vom 11. Juli 1939 über das Aufnahmegesuch der A.-G. zum Fuchs, Basel, für das Cinébrief-Theater in Basel

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-733268>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beschluss der Paritätischen Kommission

vom 11. Juli 1939

über das Aufnahmegesuch
der A.-G. zum Fuchs, Basel, für das Cinébrief-Theater
in Basel.

Die Paritätische Kommission zieht in Erwägung:

I. Die Cinébrief Basel S.A. hat im Jahre 1937 erstmals ein Aufnahmegesuch als Wochenschau-Theater eingereicht und das Gesuch im Frühjahr 1939 erneuert, mit dem erweiterten Begehren, als Volltheater in den Verband aufgenommen zu werden. Beide Gesuche sind von der Paritätischen Kommission abgewiesen worden. Im Einzelnen ist auf die Entscheidungen vom 1. Juli 1937 und 30. März 1939 zu verweisen.

Am 12. Juni 1939 hat die A.-G. zum Fuchs, in deren Haus das Cinébrief-Theater betrieben wird, ein neues Aufnahmegesuch eingereicht, das vom SLV wiederum abgewiesen wurde.

II. Die in den frühern Entscheidungen der PK aufgestellten Grundsätze für die Behandlung von Aufnahmegesuchen gelten unverändert. Zu prüfen ist nur, ob die Anwendung jener Grundsätze wegen veränderter Verhältnisse heute zu einer Wiedererwägung des Entscheides vom 30. März 1939 führen müsse.

Die A.-G. zum Fuchs hat sich im Aufnahmegesuch bereit erklärt, bei Aufnahme des Cinébrief-Theaters in den SLV das «Kamera»-Theater in Basel zu schließen. Das Kino Kamera hat ca. 600 Sitzplätze und das Kino Cinébrief ca. 550 Plätze, sodaß keine Erhöhung der Platzzahl der Verbandstheater stattfinden würde.

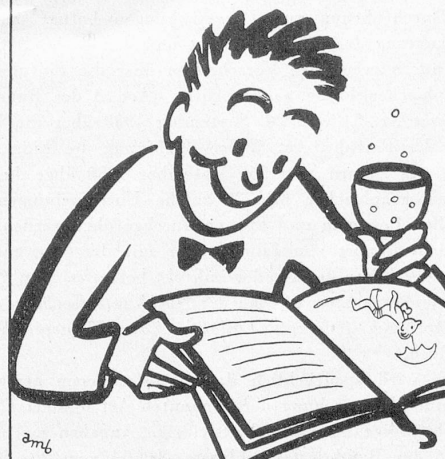
Das Kamera-Theater befindet sich in ausgesprochen schlechter Verkehrslage in Kleinbasel. Es handelt sich um einen seit längerer Zeit nur mit Mühe aufrechterhaltenen Betrieb. Seine Schließung wird daher für die Theater in der Nachbarschaft des Cinébrief, das sich in bester Verkehrslage Großbasels befindet, auf keinen Fall eine so fühlbare Umsatzsteigerung bringen, daß von einem vollwertigen Ausgleich die Rede sein könnte. Die Schließung des Kameratheaters allein vermöchte also die Wiedererwägung des Entscheides vom 30. März 1939 kaum zu rechtfertigen.

Dagegen haben die Feststellungen über die Umsätze des Cinébrief und der in erster Linie durch dieses Theater konkurrenzierenen Verbandsunternehmen, wie die Theater Eldorado, Capitol, Alhambra, Odeon, Palermo, ergeben, daß diese Unternehmen trotz der nun schon über anderthalb Jahre dauernden Konkurrenzierung durch Cinébrief ausreichende Umsätze erzielen. Cinébrief wird jetzt schon als Volltheater betrieben. Mit der Aufnahme in den SLV, der dem Cinébrief dieselben Preisbindungen bringt wie den übrigen Verbandsunternehmen, werden also seine Konkurrenzierungsmöglichkeiten sich nicht derart zu Ungunsten der umliegenden Theater steigern, daß von einer Existenzbedrohung dieser Theater die Rede sein könnte. Dies umso weniger, als die völlige Schließung des Kameratheaters doch auch für die Theater in Großbasel sich günstig auswirken wird, wenn auch in bescheidenem Rahmen.

Auf der andern Seite entgehen den schweizerischen Verleihern die Leihgebühren für sämtliche im Cinébrief-Theater aufgeführten Filme, solange dieses nicht im Verbandsverband ist. Nachdem die Fuchs A.-G. als Eigentümerin des Cinébrief-Theaters das Kameratheater bereits aufgekauft hat, droht den schweizerischen Verleihern ferner der Verlust des Kameratheaters als Kunde, da die Fuchs A.-G. sich gezwungen sehen könnte, die Mitgliedschaft des Kameratheaters beim SLV aufzugeben, um die für Cinébrief unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Filme auch dort zu spielen und so die Leihgebühren besser amortisieren zu können. Angesichts dieser Gefährdung der Interessen der Verleiher muß im Sinne des Interessenvertrages der Wunsch der Basler Theater-Besitzer zurücktreten, eine unerwünschte, aber auf keinen Fall existenzgefährdende Konkurrenz zu verhindern.

Das Gesuch ist daher zu schützen unter der Bedingung, daß das Kameratheater geschlossen wird.

Wässer sind gesund,
noch gesünder mit Nebelspalter.



Tüchtiger Operateur

in ungekündigter Stellung, 22 jährige Praxis, sucht sich zu verändern, exakt, gewissenhaft, tüchtiger Elektriker. Anfangs 40. Jahr.

Offerten unter Chiffre 205 an den Schweizer Film Suisse, Rorschach.

Demgemäß beschließt die Paritätische Kommission:

1. Das Cinébrief-Theater in Basel wird in den SLV aufgenommen.
2. Die Mitgliedschaft gilt nur für den Fall und für solange, als der Betrieb des Kameratheaters vollständig eingestellt bleibt. Bei Wiederaufnahme des Betriebes im Kameratheater fällt die Mitgliedschaft des Cinébrief-Theaters Basel ohne weiteres dahin.

Mitteilung an die Mitglieder des SLV.

Wir bringen den Mitgliedern des SLV nachstehend ein Schreiben des Eidg. Departements des Innern in Erinnerung, auf das wir auf Wunsch der Eidg. Filmkammer nochmals besonders hinweisen möchten. Wir bitten unsere Mitglieder, die Einfuhrkontrolle durch verständige Haltung zu erleichtern und machen auf die Straffälligkeit bei Verhinderung der Kontrolle aufmerksam.

Eidg. Departement
des Innern

Bern, den 3. Mai 1939.

An den Schweiz. Lichtspieltheater-Verband
Theaterstraße 3

Zürich.

Mit Gegenwärtigem bringen wir Ihnen zur Kenntnis, daß wir im Zusammenhang mit der seit letztem Herbst bestehenden Kontrolle der Filmeinfuhr dem Sekretär der Schweiz. Filmkammer, Herrn Max Frikart, sowie den Herren Louis Huelin und Paul